

Satzung der Offenen Jugendwerkstatt Weissacher Tal e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Offene Jugendwerkstatt Weissacher Tal e.V.

Sitz ist:

Weissach im Tal

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Gebiet der Technik, Naturwissenschaften, Kunst, Umwelt, Naturschutz und Energie. Im Einzugsgebiet Allmersbach, Althütte, Auenwald und Weissach im Tal.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projektarbeiten, wie z.B. Holzbearbeitung, Metallbearbeitung, Elektrotechnik, Nähtechnik, Fahrzeugtechnik, Handwerkstechnik, Beteiligung an Forschungsthemen und Projektarbeiten an Schulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem Zweck im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, sowie Minderjährige mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet als in dem Kalenderjahr, in dem der Eintritt erfolgte.
4. Für neue Vereinsmitglieder besteht die jährliche Beitragspflicht unabhängig vom Eintrittsdatum erstmals in dem Kalenderjahr, in dem der Eintritt erfolgte.

5. Für ausscheidende Mitglieder besteht die Beitragspflicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt aus dem Verein wirksam wird.
6. Der Jahresbeitrag ist jährlich zum 01.04. eines Geschäftsjahres fällig, bei einem Vereinsbeitritt unmittelbar nach Beitritt.
7. Ein einmal in der Mitgliederversammlung festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

§ 5 Organe

Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorstand des Vereins durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vorher einberufen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die Wahl der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des 1. Vorstand und 2. Vorstand
 - b) Wahl des Kassierers
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Schriftführers
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - f) Entlastung der Vorstandschaft
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Änderungen der Beitragsordnung
 - h) Ausschlussverfahren von Mitgliedern
 - i) Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
 - j) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind.
5. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Gegenstände der Jahreshauptversammlung sind:
 - Bericht des Vorstands
 - Verlesen und Genehmigung des Protokolls
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandschaft
7. Tagesordnungspunkte müssen 1 Woche vorher in Textform dem Vorstand eingereicht werden. Ausnahmen: Satzungsänderungen, die bereits auf der Einladung angekündigt werden müssen.
8. Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem in der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, seinem Stellvertreter dem 2. Vorstand, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand und den 2. Vorstand jeweils einzeln vertreten.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Abwahl bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Er kann Kostenaufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschläge erhalten.
5. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per e-Mail erfolgen) drei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 8 Kassierer/Kassiererin

Der Kassierer/die Kassiererin verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 9 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt alle 3 Jahre mit der Vorstandsschaftswahl zwei Kassenprüfer, die auf der Jahreshauptversammlung ihren Bericht abgeben.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Allmersbach, Althütte, Auenwald und Weissach im Tal, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Jugendarbeit zu verwenden haben

§ 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft

Weissach im Tal, den 27.05.2016